

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 17/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Nestor P [REDACTED],
M [REDACTED], W [REDACTED] F [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], U.S.A.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beantragt Entschädigung für Gesundheitsschaden nach Art. VI BEG-Schluß. Nach Auffassung des Berufungsrichters ist die Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluß widerlegt. Er bestätigt die Feststellung des Landgerichts, daß bestimmende Gründe für die schädigenden Maßnahmen gegen den Kläger dessen Tätigkeit für die OUN und damit gegen die Macht- und Sicherheitsinteressen der damaligen Führung des Deutschen Reiches gewesen ist. Deshalb hat er die Klagsansprüche verneint. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Der Einwand der Beschwerde, aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils folge die Vermutung, daß die Zugehörigkeit zur OUN eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit

18

- 3 -

zu einer fremden Nationalität grundsätzlich ausschließe, ist unbegründet. Das läßt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen. Außerdem übergeht die Beschwerde, daß sich der Berufungsrichter die eingehende Begründung des landgerichtlichen Urteils zur Widerlegung der Vermutung zu eigen gemacht hat. Auch in dessen Ausführungen fehlt jeder Anhalt für die behauptete Festlegung. Im Kern handelt es sich bei diesem Vortrag um einen unzulässigen Angriff gegen die tetrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)